

Satzung vom: 05.11.2001
geändert am: 09.12.2024
Satzungstext:



Hauptsatzung der Gemeinde Schlatt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 09.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.11.2001 beschlossen.

Inhalt

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeindeverfassung	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	2
III. Ausschüsse	3
§ 4 Beschließende Ausschüsse	3
§ 5 Beratende Ausschüsse	3
IV. Bürgermeister	3
§ 6 Rechtsstellung	3
§ 7 Zuständigkeiten	3
V. Stellvertretung des Bürgermeisters	5
§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters	5
VI. Schlussbestimmungen	5
§ 9 Inkrafttreten	5

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen.

Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO).

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Ein beschließender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 5 Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- Bauausschuss
- landwirtschaftlicher Orts- und Umweltausschuss

Die beratenden Ausschüsse haben die Aufgabe, Verhandlungen oder Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates vorzubereiten.

Nachrichtlich wird angeführt, dass Vertreter des Gemeinderats Schlat im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Göppingen-Schat-Waschenbeuren-Wangen tätig sind.

Die Einrichtung eines Gutachterausschusses bleibt hiervon unberührt.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;

2.3 die Ernennung und Einstellung von Beamtenanwärtern sowie die Einstellung und Entlassung von Hilfskräften;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall, der Gemeinderat ist darüber zu informieren;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 EUR;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;

2.9 Verträge über Versicherungen oder die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 7.000 EUR im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.11.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschrift beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlat, den 12.03.2026

gez. Karin Gansloser

Bürgermeisterin